

Ergeht an:

APS

AHS

BMHS

BPS

LFS

sowie an die Internate, Lehrlingshäuser, Wohnheime  
und Werkmeisterschulen  
in der Steiermark

Geschäftszahl: IVMi1/633-2021

Präsidialbereich

**Mag. Bernhard Just**

Leiter Präsidialbereich

stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at

+43 5 0248 345 - 121

Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Graz, 12.01.2022

## **Informationsschreiben zu aktuellen Fragen; Novelle der COVID-19-Schulverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittle ich Ihnen die gestern in Kraft getretene Novelle zur COVID-19-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 7/2022. Wesentlicher Inhalt ist neben der bereits bekannten Verlängerung der aktuellen Sicherheitsphase bis 26. Februar 2022 sowie einer Verkürzung der Geltungsdauer der Drittimpfung auf 270 Tage eine Neuerung bei den frisch genesenen Personen. Diese sind nur mehr für 60 (statt 90) Tage von der Testpflicht ausgenommen. Wenn das Datum des seinerzeit positiven PCR-Tests nicht mehr eruierbar ist, kann auch die Datierung des Absonderungsbescheids zur Bestimmung der Frist herangezogen werden.

Aufgrund einer Bitte des Gesundheitsministeriums sollen aber auch frisch genesene Personen, die temporär nicht der Testpflicht unterliegen, freiwillig an den Schultestungen teilnehmen dürfen. Derzeit werden alle positiven PCR-Tests in den Labors nachgeprüft, um die Ausbreitung der Omikron-Variante (oder anderer Stämme) besser im Blick zu haben. Es ist nicht erforderlich, diese Schüler/innen oder Lehrpersonen zur freiwilligen Testung zu ermutigen – wenn sie aber getestet werden wollen, darf dies nicht verwehrt werden.

Positive Schultests dieser freiwilligen Personengruppe sind aber nicht anders zu behandeln als alle anderen – die Daten sind dem Labor genauso zu melden, und die Gesundheitsbehörde entscheidet anhand des CT-Werts und der Infektiosität über eine erneute Absonderung oder einen Verbleib der be-

troffenen Person in der Schule. Ein positiver Antigentest löst einen PCR-Test aus, dies kann aber in diesen speziellen Fällen ausnahmsweise auch der nächste reguläre PCR-Schultest sein, wenn keine Symptome vorliegen.

### **Ergebnisse der heute (12.1.2022) durchgeführten PCR-Testungen:**

Wie Sie vielleicht Medienberichten entnommen haben, führte ein Datenbankfehler dazu, dass der neue Anbieter die Auswertung der gestern durchgeführten PCR-Tests aus mehreren Bundesländern erst im Laufe des heutigen Nachmittags abschließen konnte. Daher begann auch die Auswertung der steirischen Tests mit leichter Verspätung. Die Probleme sind zwar behoben und dem BMBWF wurde auch versichert, dass keine weitere Verzögerung entsteht. Bitte seien Sie vorsichtshalber dennoch darauf vorbereitet, wenn morgen zu Schulbeginn noch keine Ergebnisse da sein sollten, nach eigenem Ermessen Antigentests anzuordnen. Schulrechtlich gesehen sind die heute durchgeführten Antigentests aber morgen noch gültig, und im Laufe des morgigen Tages werden die PCR-Ergebnisse sicher einlangen, sodass auch für Freitag ein Nachweis der geringen epidemiologischen Gefährdung für alle Teilnehmenden vorliegen wird. Wenn Sie urgieren und/oder ausständige Ergebnisse Ihrer bzw. Ihrem SQM melden wollen, tun Sie das bitte per E-Mail.

### **PCR-Testungen ab kommender Woche:**

Wie bereits bekannt ist, werden ab der kommenden Woche (17.01.2022) zwei PCR-Testungen pro Woche stattfinden. Für ungeimpfte Lehrer/innen ist diese zweite Testung verpflichtend (bzw. sie haben pro Woche jedenfalls zwei PCR-Nachweise zu erbringen, die auch von einer externen Stelle stammen dürfen). Alle anderen Lehrpersonen können den zweiten Test machen, müssen aber nicht.

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen unterrichten (Beratungs-, Werk-, Religionslehrer/innen etc.) kann es sinnvoll sein, um weite Autofahrten zu vermeiden, eine oder beide Testungen in der Nebenschule zu machen. Das ist kein Problem unter zwei Voraussetzungen:

- a) Das Testmaterial für die Testung in der Nebenschule muss EXAKT inventarisiert werden. Optimalerweise sollte es der Lehrkraft von der Stammschule zur Verfügung gestellt – sprich mitgegeben werden. Das ist im Hinblick auf die Inventur am einfachsten und effizientesten.

Sollte darauf einmal vergessen werden, ist es selbstverständlich möglich, den Test aus dem Bestand der Nebenschule auszuborgen. Achtung: Es darf nur mit einem TEST ausgeholfen werden – NICHT mit einem QR-Code-Aufkleber! Siehe Punkt b). Das Test-Verleihen ist von beiden Seiten zu protokollieren und der Test zurückzugeben. Ansonsten muss der Test, der von Schule A zu Schule B „gewandert“ ist, bei der Inventur (es zählt jeder einzelne Test!) von beiden Seiten berücksichtigt werden.

- b) Es ist immer der persönliche Code der Lehrkraft auf das Teströhrchen zu kleben – es darf keinesfalls ein Code der Nebenschule „ausgeliehen“ werden.

Dafür gibt es 2 Gründe:

- i. Der persönliche Code der Person A gewährleistet die Nachvollziehbarkeit ihrer Teilnahme an den Testungen. Wird ein fremder Code verwendet, entsteht möglicherweise der Eindruck, dass die Person A nicht an der Testung teilgenommen hat, was Erklärungsbedarf hervorrufen könnte. Das wäre nicht weiter schlimm – schließlich hat die Person A den Test ja gemacht –, aber für alle Seiten aufwändig und ärgerlich.
- ii. Das Testergebnis geht immer an die Schule, die auf dem QR-Code kodiert ist. Wird nicht der persönliche Code verwendet, sondern einer der Nebenschule, bekommt die Nebenschule das Testergebnis – inklusive Aufforderung zur Dateneingabe, wenn es positiv ausfällt.

### **Testnachweise für Lehrpersonen:**

Schulen sind nach wie vor befugte Stellen für Testnachweise. Daher dürfen Sie neben den Ninjapässen für die Schüler/innen auch für Lehrpersonen Bestätigungen über negative Testergebnisse ausstellen. Es gibt aber kein einheitliches Formular, da ja auch seitens der Schulen keine QR-Codes oder dergleichen generiert werden können. Wichtig ist jedenfalls, den Zeitpunkt der Probenentnahme festzuhalten, weil sich danach die Gültigkeitsdauer orientiert.

### **Meldung geschlossener Klassen / Schulen:**

Seit einigen Wochen werden Klassen- und Schulschließungen nicht mehr in der wöchentlichen Antigentest-Erhebung abgefragt (siehe IVSta2/621-2021 vom 13.12.2021). Schul- und Klassenschließungen, die von den Gesundheitsbehörden ausgesprochen worden sind, sind jedoch weiterhin, wie im Erlass IVMi1/601-2021 vom 14.09.2021 thematisiert, **tagesaktuell** an die KRIMA-Adresse der Bildungsdirektion zu melden ([krima@bildung-stmk.gv.at](mailto:krima@bildung-stmk.gv.at)). Falls Sie es zu dem Zeitpunkt schon wissen: Bitte bei einer Meldung auch um Mitteilung, wann die Klasse/n wieder in die Schule kommen dürfen.

Eine Klasse gilt dann als geschlossen, wenn keine einzige/kein einziger ihrer Schüler/innen in die Schule kommen darf (ausgenommen Betreuung in Fällen der Anordnung von ortsungebundenem Unterricht durch die Bildungsdirektion). Als wiedereröffnet gilt sie, sobald der/dem ersten Schüler/in wieder erlaubt ist, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Über Schließungen, die aufgrund einer Verordnung der Bildungsdirektion erfolgten, müssen Sie uns nicht extra in Kenntnis setzen. Diese Information wird intern weitergereicht.

### **Bestellung von FFP2-Masken:**

Die Schutzmasken sind grundsätzlich von den Schulen selbst im BBG-Shop zu bestellen. Die Mindestbestellmenge beläuft sich zur Zeit allerdings auf 800 Stück: Das bedeutet für Klein- und Kleinstschulen eine riesige Lieferung.

Die Bildungsdirektion ersucht daher alle Schulen, die mit 800 Stück unverhältnismäßig lange auskommen (bis Schuljahresende und länger), sich vor dem Bestellen mit Nachbarschulen abzusprechen und eventuell gemeinsame Bestellungen aufzugeben – was vielerorts bereits so gehandhabt wird/wurde.

Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, kann über die Bildungsdirektion ([leitstelle@bildung-stmk.gv.at](mailto:leitstelle@bildung-stmk.gv.at)) eine kleinere Lieferung bezogen werden.

Aufgrund vermehrter Anfragen wird außerdem klargestellt: Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgabe „3 Masken pro Woche und Lehrperson“ berücksichtigt nicht nur die Bestellmenge, sondern auch den Verwendungszeitraum. Es ist kein Problem, im Hinblick auf die Mindestbestellmenge, wenn eine größere Bestellung getätigt werden musste, sofern diese Masken dann für entsprechend viele Wochen ausreichen / ausgereicht haben. Bitte bestellen Sie jedenfalls so, dass Sie nicht in die Verlegenheit kommen, zum Schuljahresende allzu hohe Lagerbestände oder einen zu hohen Verbrauch erklären zu müssen. An dieser Stelle muss ich daran erinnern, dass die Masken nur für Lehr- und Verwaltungspersonal bestellt werden sollen, deren Dienstgeberin das Land Steiermark oder der Bund ist. Auf eine genaue Inventarisierung der Masken ist bitte, wie auch bei den Tests, Bedacht zu nehmen.

### Klarstellungen, häufige Fragen:

„**Tage der offenen Tür**“ im altbekannten Format dürfen derzeit **nur virtuell** abgehalten werden. Nachdem es kein grundsätzliches Betretungsverbot für schulfremde Personen gibt, sind Führungen durch das Gebäude und Informationsgespräche mit interessierten Eltern beziehungsweise Kindern / Jugendlichen durch die Schulleitung oder eine von dieser beauftragte Lehrperson prinzipiell zulässig – aber keinesfalls unter Einbeziehung von Schüler/innen Ihrer Schule, daher idealerweise am Nachmittag bzw. Abend oder am Samstag.

Am Schulgelände **im Freien** gilt für Lehrpersonen und Schüler/innen **keine Maskenpflicht**. Bei beengten Verhältnissen, beispielsweise in einer Pausensituation in einem nicht übermäßig dimensionierten Hof, kann diese aber angeordnet werden.

Sportunterricht darf und soll im Freien stattfinden. Es ist zulässig, Sportstunden geblockt zu verwenden, um beispielsweise **Skisport oder Eislaufsport** an einer öffentlichen oder privaten Sportstätte zu betreiben. Bitte beachten Sie dabei aber, dass eine Begleitung durch Eltern oder externe Sportinstructor/innen (z.B. Skilehrer/innen) nicht zulässig ist, da es sich eben um Unterricht und um keine (derzeit untersagte) Schulveranstaltung wie den klassischen „Skitag“ aus Zeiten vor der Pandemie handelt.

Bitte achten Sie darauf, **ausreichend Antigentests zu bestellen**, um im Falle einzelner positiver Testergebnisse in mehreren Klassen die vorgeschriebenen täglichen Testungen durchführen zu können.

Mit den besten Wünschen für eine Fortsetzung des gelungenen Starts in das neue Jahr und bestem Dank für Ihre Bemühungen

Für die Bildungsdirektorin:  
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

